Bundesrat Drucksache **733/00** (Beschluss)

21.12.00

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBVAnpG 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge)

 In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter "der kinderbezogenen Anteile" zu streichen.

 Begründung:

 Nach dem Gesetzentwurf sollen beim Familienzuschlag lediglich die kinderbezogenen Anteile, nicht jedoch der Verheiratetenzuschlag in die Bezügeerhöhung einbezogen werden.

 Intention der Bundesregierung ist es, den Verheiratetenzuschlag nicht zu erhöhen, weil er nach dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Besoldungsstruktur künftig in Neufällen nicht mehr gewährt und in Altfällen nicht mehr dynamisiert werden soll. Für die gegenwärtige Bezügeanpassung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verheiratetenzuschlag derzeit noch Bestandteil der zu dynamisierenden Besoldung ist. Die Herausnahme des Verheiratetenzuschlags von der linearen Anpassung im Vorgriff auf eine gesetzlich noch nicht realisierte Neuregelung des Verheiratetenzuschlags ist nicht gerechtfertigt.

 Durch die Änderung wird erreicht, dass auch der Verheiratetenanteil des Familienzuschlags erhöht wird. Dies entspricht der Verfahrensweise bei den bisherigen linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und dem

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst.

2. Zu Artikel 3 (Einmalzahlung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe "A1 bis A9" durch die Angabe "A1 bis A11" zu ersetzen.

b) In Absatz 5 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt."

Begründung

Zu Buchstabe a:

Mit der Erweiterung der Einmalzahlung in Höhe von 400 DM auf Besoldungsempfänger bis A11 soll eine deutlichere Anpassung an die vergleichbare Situation im Tarifbereich sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die einmalige Zahlung ansonsten bei gleichzeitigem Bezug von Versorgungsbezügen als Erwerbseinkommen bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen

wäre; dies würde auch gelten, soweit eine einmalige Zahlung an die von Absatz 6 erfassten Personen - insbesondere an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes - gezahlt worden ist oder gezahlt wird.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Regelungsinhalt bei der Gewährung von einmaligen Zahlungen in den bisherigen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen (so zuletzt Artikel 3 § 3 Abs. 2 BBVAnpG 99). Damit wird erreicht, dass den Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 - sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes - die Einmalzahlung auch beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen (z.B. mit Witwengeld) ungekürzt erhalten bleibt.

...

3. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 BBesG) Artikel 10 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 AltersteilzeitzuschlagsV)

a) In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"§ 72 a ist zu berücksichtigen."

b) In Artikel 10 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "zugrunde gelegt worden ist," die Wörter "bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes," einzufügen.

Begründung:

Nach der in Artikel 5 vorgesehenen statusrechtlichen Regelung des berechtigten Personenkreises können auch Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht bereits wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Haben begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit gemäß § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz Dienstbezüge in Höhe des bei Versetzung in den Ruhestand zustehenden Ruhegehaltes erhalten, weil diese höher waren als die anteiligen Dienstbezüge, muss ihnen dieser Vorteil auch in der Altersteilzeit erhalten bleiben. Würde man auch hier für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags von den sich auf Grund der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit ergebenden anteiligen Nettodienstbezügen als obere Bemessungsgrenze ausgehen, ergäbe sich aus der Altersteilzeit kein finanzieller Vorteil; die im Entwurf vorgesehene Regelung würde mithin einen faktischen Ausschluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit bewirken. Eine derartige Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten wäre nicht zu rechtfertigen. Zudem würde der faktische Ausschluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit die Anwendung dieses Rechtsinstituts erheblich einschränken und den Erprobungscharakter der zunächst befristeten Einführung erheblich beeinträchtigen.

In solchen Fällen ist deshalb als obere Bemessungsgrundlage für den Altersteilzeitzuschlag von den Dienstbezügen auszugehen, die unter Berücksichtigung des § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zugestanden haben. Für diese in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu treffende Regelung bedarf es auch einer entsprechenden Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.